

# ZH\_OBERGERICHT UE160194 vom 18. Oktober 2016

ZH Obergericht, 2016-10-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE160194](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE160194)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE160194 du 18 octobre 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT UE160194 del 18 ottobre 2016

## Erwägungen

### E. 4

Abschliessend bleibt festzuhalten, dass sich die Beschwerde als unberechtigt erweist, weshalb sie abzuweisen ist.

### E. 5

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist in Berücksichtigung von Bedeutung, Aufwand und Schwierigkeit des Falles auf Fr. 600.-- festzusetzen (§ 17 Abs. 1 GebV OG i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG). Sie ist aus der vom Beschwerdeführer geleisteten Kautionsleistung zu beziehen. Im Restbetrag ist ihm die Kautionsleistung, vorbehaltlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates, zurückzuerstatten. Der Beschwerdeführer hat zufolge Unterliegens keinen Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Die obsiegende Beschwerdegegnerin 1 hat keine Prozessentschädigung beantragt; abgesehen davon ist von geringfügigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszugehen, weshalb ein Anspruch auf Entschädigung ohnehin entfällt. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.